

Merkblatt zum Vorsorgeausweis / Lesehilfe 2024

Basierend auf dem Pensionskassenreglement, gültig ab 1.1.2024.

Bitte beachten Sie, dass der Vorsorgeausweis lediglich zu Ihrer Information dient. Daraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet und geltend gemacht werden. Grundlage für Ihre Leistungen bildet ausschliesslich das jeweils gültige Pensionskassenreglement.

Hinweise zum Vorsorgeausweis / Lesehilfe

Personaldaten	
Diese Daten werden uns dur Änderungen/Abweichungen	ch Ihren Arbeitgebenden gemeldet. Bitte melden Sie uns allfällige
Gemeldeter Jahreslohn	Massgebender Jahreslohn gemäss Pensionskassenreglement Art. 3.2.
Versicherter Jahreslohn	Als versicherter Lohn gilt der massgebende Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.
Koordinationsabzug	Der Koordinationsabzug beträgt 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes. Im Maximum entspricht er dem Koordinationsbetrag von CHF 25'725 gemäss BVG. Bei Teilzeitarbeit wird der maximale Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
Vorsorgepläne	Gemäss Pensionskassenreglement stehen die Vorsorgepläne Standard, Midi oder Maxi zur Verfügung. Der Vorsorgeplan wird durch den Arbeitgebenden festgelegt. Der für Sie gültige Plan ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich.
Beitragspläne +2% / +4%	Die Versicherten können zusätzlich die Sparvarianten Plus 2% sowie Plus 4% wählen. Die Sparbeiträge des Arbeitnehmenden erhöhen sich dadurch entsprechend. Dies hat direkten Einfluss auf das Alterskapital und somit auch auf die Altersleistungen.
	Ein Wechsel des Beitragsplanes kann jeweils auf den 1. Januar erfolgen. Die Pensionskasse muss bis am 30. November über den Wechsel für das Folgejahr schriftlich informiert werden. Bitte kontaktieren Sie die Geschäftsstelle für nähere Informationen.
Altersguthaben	
Vorhandenes Altersguthaben	Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Enthalten sind die jährlichen Sparbeiträge, an uns übertragene Freizügigkeitsleistungen, Zinsen sowie Einkäufe von Beitragsjahren. Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis, steht Ihnen dieser Freizügigkeitsanspruch zu.
Vorhandenes Guthaben gemäss BVG	Die Pensionskasse hat jeweils auch das Altersguthaben nach den gesetzlichen Mindestvorgaben (BVG) auszuweisen. Dieser Betrag ist im vorhandenen Altersguthaben bereits enthalten.
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Vorbezug	Einlagen (z.Bsp. Einkäufe) resp. Ausbuchungen (z.Bsp. WEF, Scheidungen) sind ersichtlich.



	-
Übergangseinlagen infolge Senkung Umwandlungssatz 2022 bis 2026	Falls Sie eine Übergangseinlage erhalten, ist diese entsprechend ausgewiesen. Die angeschlossenen Organisationen (Arbeitgebenden) konnten den Zeitpunkt und die Staffelung der Gutschrift (Anzahl Teilbeträge) unterschiedlich regeln. Bitte nehmen Sie bei Fragen mit Ihrem Arbeitgebenden oder der Geschäftsstelle Kontakt auf.
Verzinsung in den Jahren 2023 und 2024	Der definitive Zinssatz für die Altersguthaben 2023 wurde vom Stiftungsrat auf 1% festgelegt.
	Die Verzinsung der Altersguthaben und Austrittsleistungen für die austretenden und in Teilpension und Pension gehenden Versicherten vom 1. Januar bis 30. November 2024 erfolgt provisorisch mit 1.25% (BVG-Mindestzinssatz 2024). Die definitive Verzinsung für das Jahr 2024 wird im Dezember 2024 festgelegt.
Alters-Leistungen	
Referenzalter / vorzeitige und ordentliche Pensionierungen	Das Referenzalter beträgt für Männer und Frauen 65 Jahre. Eine vorzeitige Pensionierung ist möglich ab 58 Jahren.
	Aus Platzgründen sind auf dem Ausweis nicht alle Rücktrittsalter enthalten. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, wenn Sie eine Berechnung für einen anderen Stichtag wünschen.
Weiterversicherung ab Alter 58 bei Kündigung durch den Arbeitgebenden (Pensionskassenreglement Art. 2.6)	Bei Kündigungen durch den Arbeitgebenden ab dem vollendeten 58. Altersjahr ist eine Weiterversicherung unter gewissen Bedingungen möglich. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle auf.
Aufschub der Pensionierung ab Vollendung des 65. Altersjahres (Pensionskassenreglement Art. 6.2)	Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufgeschoben. Beiträge werden nicht mehr erhoben . Ein Aufschub der Altersleistungen in der 2. Säule nach Erreichen des Referenzalters ist möglich so lange weiter eine Erwerbstätigkeit besteht.
Weiterversicherung ab Vollendung des 65. Altersjahres (Pensionskassenreglement Art. 6.2)	Versicherte ab dem Alter 65 können bis maximal zum Alter 70 versichert bleiben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Anstellungsvertrag weiter besteht. Dabei kommen die Beitragssätze der letzten Altersstufe vor Erreichen des Referenzalters zur Anwendung. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben.
Teilpensionierungen (Pensionskassenreglement Art. 6.3)	Im Einverständnis mit dem Arbeitgebenden hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle auf.
Projiziertes Altersguthaben	In der Übersicht sehen Sie das voraussichtliche Altersguthaben bzw. die voraussichtliche Rente zum Zeitpunkt der ordentlichen und frühzeitigen Pensionierung. Das voraussichtliche Kapital ist mit den heute bekannten Angaben (vorhandenes Altersguthaben, versicherter Lohn, jährliche Altersgutschriften, Versicherungsdauer bis zur Pensionierung und Projektionszins) hochgerechnet.



Projektionszinssatz (1%)	(Projektionszinssatz) Zinssatz, welcher für	hat langfristigen Cha die aktuelle Verzinsu des Projektionszinss	ssichtlichen Altersleistungen rakter und kann vom ng zur Anwendung gelangt, atzes wird vom Stiftungsrat
Umwandlungssatz	Die aktuell gültigen Umwandlungssätze für die verschiedenen Rücktrittsalter sind im Anhang zum Pensionskassenreglement festgehalten.		
Altersrente	Die Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Alterskapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz.		
Kapitalabfindung anstelle der Altersrente (Änderung gegenüber dem Vorjahr)	-		defrist von mindestens 3 ng möglich. Bitte nehmen Sie
	Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht der Höhe des Altersguthabens im entsprechenden Rücktrittsalter.		
Invaliditäts-Leistungen			
Invalidenrente / Invaliden-Kinderrente	Die Invalidenrente be des Zielrücktrittsalter Die Invaliden-Kinderr	rs wird sie abgelöst d	
Todesfall-Leistungen			
Ehegattenrente / Waisenrente	Auch diese Risikoleistungen sind abhängig vom versicherten Lohn. Die Ehegattenrente vor der Pensionierung beträgt 36% des versicherten Lohnes; die Waisenrente 20%. Nach der Pensionierung beträgt die Ehegattenrente 65% der laufenden Altersrente und die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.		
Finanzierung			
Sparbeiträge	Massgebendes Alter	Arbeitnehmende	Arbeitgebende
	Standard 25 - 34 35 - 44 45 - 65 Midi 25 - 34	5.20% 6.40% 7.60% 5.60%	7.80% 9.60% 11.40% 8.40%
	35 - 44 45 - 65	6.80% 8.00%	10.20% 12.00%
	Maxi		
	25 - 34	6.00%	9.00%
	35 - 44 45 - 65	7.20% 8.40%	10.80% 12.60%



	Die Sparbeiträge Arbeitnehmende und Arbeitgebende werden jeweils dem Altersguthaben gutgeschrieben. * Bei der Wahl eines höheren Beitragsplanes von Seiten des Arbeitnehmenden erhöhen sich die Sparbeiträge entsprechend. Bitte beachten Sie den Abschnitt "Beitragsplan" auf der 1. Seite.	
Risikobeiträge	Massgebendes Alter Arbeitnehmende Arbeitgebende 18 - 65 1.00% 1.50% Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung der Risikoleistungen Tod und Invalidität.	
Bemerkungen		
Maximal möglicher Einkauf	Die meisten Versicherten verfügen über ein Potential für Einkäufe. Einkäufe in die Pensionskasse erhöhen das vorhandene Altersguthaben und somit die Freizügigkeitsleistung. Sie erreichen damit eine höhere oder die maximale Vorsorgeleistung. Bitte nehmen Sie frühzeitig mit uns Kontakt auf, falls Sie einen Einkauf tätigen möchten. Wir stellen Ihnen den Fragebogen für den Einkauf gerne zu. Es gibt gesetzliche Einkaufsbeschränkungen.	
Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum	Der Betrag ist ersichtlich, welcher am Stichtag für einen Vorbezug für Wohneigentum zur Verfügung steht. Der Mindestbetrag beträgt CHF 20'000	
	Eine Bearbeitungsfrist von 3-4 Wochen ist einzurechnen. Bitte nehmen Sie mit uns frühzeitig Kontakt auf, falls Sie einen Vorbezug tätigen möchten.	
Wohneigentum verpfändet	Es ist ersichtlich, falls bei Ihnen eine Verpfändung vorgenommen wurde.	

Besondere Hinweise zum Pensionskassenreglement

Konkubinat / Lebenspartnerrente	Gemäss Art. 8.3 kann der Lebenspartner unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend machen. Zu Lebzeiten muss der Lebenspartner in Form eines Unterstützungsvertrages gemeldet worden sein. Dies ist ebenfalls erforderlich für die Begünstigung im Todesfall für das Todesfallkapital. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.
Unbezahlte Urlaube	Bei einem unbezahlten Urlaub gibt es verschiedene Varianten betreffend Weiterführung der Versicherung, Weiterführung Risikoteil oder Unterbruch. Bitte nehmen Sie mit der Geschäftsstelle und Ihrem Arbeitgebenden Kontakt auf.
Überbrückungsrente (Pensionskassenreglement Art. 6.6)	Bei einer vorzeitigen (Teil-)Pensionierung kann eine temporäre Überbrückungsrente beantragt werden. Die Überbrückungsrente wird durch eine Kürzung der Altersrente oder einen Einkauf finanziert.



Pensionskassenreglement	In elektronischer Form ist das aktuelle Pensionskassenreglement
ab 1.1.2024	2024 abrufbar unter: <u>www.pk-langenthal.ch.</u> Bitte wenden Sie sich
	direkt an die Geschäftsstelle für eine gedruckte Version.

Allgemeine Informationen

Geschäftsstelle	Sie erreichen uns wie folgt: Pensionskasse der Stadt Langenthal c/o BDO AG Biberiststrasse 16 I 4500 Solothurn Telefon +41-32-624 68 21, info@pk-langenthal.ch oder luljeta.abdulahi@bdo.ch, www.pk-langenthal.ch
Kontoverbindung	Zürcher Kantonalbank, IBAN CH76 0070 0114 9016 5164 6
Versicherungsart	Autonome Beitragsprimatkasse. Die Risikoversicherung erfolgt nach dem Leistungsprimat
Versicherungspflicht	Die Versicherungspflicht beginnt ab einem Bruttojahreslohn von CHF 22'050 (3/4 der maximalen AHV-Altersrente).
	Vorversicherte (Risiko): Ab Beginn des Arbeitsvertrages, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
	Vollversicherte (Risiko und Alterssparen): Ab Beginn des Arbeitsvertrages, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
Datenschutz	In der Datenschutzerklärung ist beschrieben, wie die Pensionskasse der Stadt Langenthal Personendaten im Rahmen der Geschäftstätigkeiten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung und die reglementarische Grundlage (Organisationsreglement Anhang 3 Datenschutz) können Sie auf der Homepage unter "Dokumente" herunterladen.